

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate

Jahrgang 1962

Hamburg, 22. Oktober 1962

Nummer 4

Inhalt

- | | | |
|---|--|---|
| I. Gesetze und Verordnungen | 2. Richtlinien für die Verteilung der Mittel für Gemeindebüchereien | 4. Zuweisung von Lehrvikaren |
| 1. Verordnung betr. Gründung der Kirchengemeinde St. Pauli-West | IV. Aus der kirchlichen Arbeit | 5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen |
| 2. Verordnung betr. Kollektenplan 1963 | 1. Konfirmationen 1963 | 6. Todesfälle |
| II. Von der Synode | 2. Einweihung von neuerbauten Kirchen | VI. Mitteilungen |
| III. Verwaltungsanordnungen | V. Personalien | 1. Textplan für den Kindergottesdienst |
| 1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst | 1. Ausschreibungen | 2. Kollektenergebnisse |
| | 2. Wahlen, Berufungen und Einführungen | 3. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen |
| | 3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen | 4. Schulferien 1963/64 |
| | | 5. Verkauf eines Talars |
| | | VII. Berichtigungen |

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

I. Gesetze und Verordnungen

1. Verordnung betr. Gründung der Kirchengemeinde St. Pauli-West

§ 1

(1) Der Nordteil der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, einschl. der beiden Seiten der Clemens-Schultz-Straße, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1963 aus dieser Gemeinde ausgepfarrt und als selbständige Gemeinde St. Pauli-West gegründet.

(2) Die Kirchengemeinde St. Pauli-West ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Zur Kirchengemeinde St. Pauli-West treten von der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd über:

- Pastor Karl Haubold
- 1 Diakon
- 1 Kirchenmusiker
- 1 Kirchendiener

§ 3

Zur Kirchengemeinde St. Pauli-West gehören die Auferstehungskapelle, Wohlwill-Straße 41 (Staatsgrundstück), und das Mietwohngrundstück Budapester Straße 22.

§ 4

1. Die Kirchenvorsteherwahl findet am 6. Januar 1963 statt.

2. Bis zur Konstituierung des Kirchenvorstandes führt der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd die Geschäfte der neuen Gemeinde.

§ 5

Die Aufteilung des Vermögens findet zwischen den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Kirchenrat statt. Soweit keine Übereinstimmung zwischen den Gemeinden erzielt wird, entscheidet der Kirchenrat endgültig.

§ 6

Die Kirchenbuchführungsgeschäfte der Kirchengemeinde St. Pauli-West werden bis auf weiteres durch das Kirchenbüro der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd geführt.

Hamburg, den 6. August 1962

Der Kirchenrat

D Witte

(102)

2. Verordnung betr. Kollektenplan 1963

Es sind folgende Kollekten zu erheben:

1. Am 1. Januar 1963, Neujahrstag, für die Aktion „Brot für die Welt“.
2. Am 6. Januar 1963, Epiphania, für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutsch-

- land und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden.
3. Am 20. Januar 1963, 2. Sonntag nach Epiphania, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk im Osten.
 4. Am 10. Februar 1963, Septuagesimä, für den Evangelischen Bund und den Martin-Luther-Bund.
 5. Am 17. Februar 1963, Sexagesimä, für die Seemannsmission.
 6. Am 3. März 1963, Invokavit, für die innerkirchliche Arbeit und die Werke der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.
 7. Am 31. März 1963, Judika, für den Lutherischen Weltdienst.
 8. Am 7. April 1963, Palmarum, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
 9. Am 14. April 1963, Ostersonntag, für die Äußere Mission.
 10. Am 28. April 1963, Misericordias Domini, zur Verfügung des Kirchenrats.
 11. Am 5. Mai 1963, Jubilate, für die evangelische Jugendarbeit im Osten.
 12. Am 19. Mai 1963, Rogate, für die Innere Mission und das Ev. Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
 13. Am 23. Mai 1963, Himmelfahrt, für das Palästina-werk.
 14. Am 2. Juni 1963, Pfingstsonntag, für den Verein Diaspora und das Gustav-Adolf-Werk.
 15. Am 9. Juni 1963, Trinitatis, zur Verfügung des Kirchenrats.
 16. Am 16. Juni 1963, 1. Sonntag nach Trinitatis, für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland.
 17. Am 30. Juni 1963, 3. Sonntag nach Trinitatis, für die Bahnhofsmision.
 18. Am 14. Juli 1963, 5. Sonntag nach Trinitatis, für die diakonische Arbeit der Inneren Mission und das Evangelische Hilfswerk der EKD im Osten.
 19. Am 4. August 1963, 8. Sonntag nach Trinitatis, für die Auswanderermission in Hamburg.
 20. Am 18. August 1963, 10. Sonntag nach Trinitatis, für den Evangelisch-Lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel.
 21. Am 1. September 1963, 12. Sonntag nach Trinitatis, für das Rauhe Haus.
 22. Am 15. September 1963, 14. Sonntag nach Trinitatis, zur Verfügung des Kirchenrats.
 23. Am 22. September 1963, 15. Sonntag nach Trinitatis (Tag der Diakonie), für den Landesverband der Inneren Mission in Hamburg.
 24. Am 13. Oktober 1963, 18. Sonntag nach Trinitatis, für unversorgte deutsche Missionsfelder.
 25. Am 20. Oktober 1963, 19. Sonntag nach Trinitatis, für die Alsterdorfer Anstalten.
 26. Am 3. November 1963, 21. Sonntag nach Trinitatis, für den Kirchlichen Verein für weibliche Diakonie in Hamburg (Vereinigtes Evangelisch-lutherisches Diakonissen-Mutterhaus).
 27. Am 17. November 1963, vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge.
 28. Am 1. Dezember 1963, 1. Advent, für die Hamburger Stadtmission.
 29. Am 15. Dezember 1963, 3. Advent, für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche.
 30. Am 24. Dezember 1963, Heiligabend, für die Aktion „Brot für die Welt“.

Die Erträge vorstehend angeordneter Kollekten sind ungekürzt bis spätestens zum Mittwoch nach dem Sammeltag auf das Bankkonto der Kirchenhauptkasse, Vereinsbank in Hamburg, Abteilung Mohlenhof, oder auf das Postscheckkonto Hamburg 471 79 unter gleichzeitiger Einsendung des in GVM Nr. 2 vom 10. März 1953 in der Verordnung betr. das Kollektenwesen (§ 7) vorgeschriebenen Formblattes an die Kanzlei des Landeskirchenamtes zu überweisen.

Auch die Kollekte für die Innere Mission und das Evangelische Hilfswerk der Hamburgischen Landeskirche (Nr. 8, 12 und 29) sind in voller Höhe (100 %) an die Kirchenhauptkasse abzuführen.

Es ist jedem Kirchenvorstand freigestellt, welchem Missionswerk er den Betrag der Kollekte für die Äußere Mission am 14. April 1963 (Ostersonntag) zuwenden will.

Es ist stets der gesamte Betrag einer jeden Kollekte auf dem Formblatt, das in der Kanzlei erhältlich ist, einzutragen und der Kanzlei des Landeskirchenamtes einzureichen.

Die zur Verfügung des Kirchenrates vorgesehenen Kollekten (Nr. 10, 15 und 22) stehen, falls bis zu dem betreffenden Tage nähere Anweisung nicht erfolgt, den Gemeinden zur freien Verwendung zu.

Die Kollekten aus Wochenschlußgottesdiensten, Abendgottesdiensten oder anderen gottesdienstlichen Veranstaltungen unterliegen der jeweiligen Verfügung des Kirchenvorstandes.

Hamburg, den 24. September 1962

Der Kirchenrat

D Witte

(361)

II. Von der Synode

III. Verwaltungsanordnungen

1. Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst

§ 1

Lehrgang

Zur Ausbildung der Beamten und Angestellten des kirchlichen Verwaltungsdienstes wird ein Verwaltungsunterricht durchgeführt.

Über die Zulassung zu diesem Unterricht entscheidet das Landeskirchenamt.

Das Landeskirchenamt fordert vor seiner Entscheidung über die Zulassung zum Verwaltungsunterricht eine Beurteilung über Vorbildung, Fleiß, Leistung und Befähigung sowie über die dienstliche und außerdienstliche Führung des Beamten oder Angestellten vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dem Leiter des gesamtkirchlichen Amtes oder von den Abteilungsleitern an, unter deren Leitung der Anwärter tätig gewesen ist.

§ 2

Beginn, Dauer, Ort und Art des Unterrichtes bestimmt das Landeskirchenamt. In allen Lehrgängen kann die Anfertigung von Klausurarbeiten und schriftlichen Hausarbeiten gefordert werden.

§ 3

Lehrkräfte

Die Lehrkräfte für den Verwaltungsunterricht werden vom Landeskirchenamt bestimmt.

§ 4

Zulassung zur ersten Verwaltungsprüfung

(1) Voraussetzung für die Ernennung zum Kirchenbeamten des mittleren Dienstes auf Lebenszeit ist das Bestehen der ersten kirchlichen Verwaltungsprüfung.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag des Anwärters. Voraussetzung für die Zulassung ist die regelmäßige Teilnahme am Verwaltungsunterricht.

(3) Beamtenanwärter sollen zur Prüfung erst zugelassen werden, wenn sie am Tage der Zulassung mindestens ein Jahr im Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden gestanden haben. Verwaltungsangestellte sollen zur Prüfung erst zugelassen werden, wenn sie am Tage der Zulassung mindestens drei Jahre im Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden gestanden haben.

(4) Über die Zulassung zur Verwaltungsprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(5) Ein Einspruch gegen eine den Antrag ablehnende Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist binnen 14 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung an das Landeskirchenamt zu richten. Das Landeskirchenamt entscheidet endgültig.

(6) Der Prüfungsausschuß kann die Zulassung zur Prüfung widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur

Ablehnung des Zulassungsantrages geführt hätten. Gegen den Widerruf ist der Einspruch an das Landeskirchenamt zulässig. Absatz (5) findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Befreiung von der ersten Verwaltungsprüfung

Beamtenanwärter und Angestellte, die eine gleichwertige Prüfung (z. B. erste staatliche Verwaltungsprüfung) bereits bestanden haben, können auf Antrag von der ersten Prüfung befreit werden.

Die Entscheidung trifft das Landeskirchenamt.

§ 6

Zulassung zur zweiten Verwaltungsprüfung

Voraussetzung für die Ernennung zum Kirchenbeamten des gehobenen Dienstes auf Lebenszeit ist das Bestehen der zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung.

Zur zweiten Prüfung sollen nur zugelassen werden:

1. Beamte, die die erste Verwaltungsprüfung bestanden haben und danach mindestens drei Jahre im Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden tätig gewesen sind.

2. Angestellte, die die Reifeprüfung oder die erste Verwaltungsprüfung bestanden haben und danach mindestens drei Jahre im Dienst der Landeskirche oder einer ihrer Gemeinden tätig gewesen sind.

§ 4 Absatz 2, 4, 5 und 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Der Prüfungsausschuß

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Landeskirchenamt ernannt.

(2) Den Vorsitz im Prüfungsausschuß führt der Präsident des Landeskirchenamtes.

(3) Eine Stellvertretung regelt das Landeskirchenamt von Fall zu Fall.

§ 8

Prüfungsverfahren

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungstermine. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung und die Beratung des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann die Anwesenheit von nicht zum Prüfungsausschuß gehörenden Personen gestatten. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 9

Schriftliche Prüfung

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung und die Hilfsmittel, die bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit benutzt werden dürfen, werden vom Prüfungsausschuß bestimmt.

Die schriftlichen Arbeiten sind unter Aufsicht eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses oder eines anderen Beauftragten anzufertigen. Für die Anfertigung der Hausarbeit stehen dem Kandidaten 5 Wochen zur Verfügung; für die Anfertigung der Klausuren 5 Stunden. Wird diese Frist überschritten, so gilt die Arbeit als „ungenügend“.

Der Prüfling hat am Ende der Hausarbeit zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

Der Prüfungsausschuß kann bereits nach dem Ergebnis der schriftlichen Arbeiten die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären.

§ 10

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll nicht später als einen Monat nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. Die für den Gang und die Ordnung der Prüfung erforderlichen Anweisungen gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 11

Ausschluß vom Verwaltungsunterricht und von der Prüfung

Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt, zu täuschen versucht oder sich während des Unterrichts oder der Prüfung unangemessen verhält, kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Unterricht oder von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 12

Rücktritt

Der Prüfling kann bis zur Beendigung des schriftlichen Teiles der Prüfung von dieser zurücktreten. Die Nichtabgabe einer schriftlichen Arbeit bis zum festgesetzten Zeitpunkt gilt als Rücktritt von der Prüfung.

§ 13

Prüfungsgebiete der ersten Verwaltungsprüfung

Die erste Verwaltungsprüfung umfaßt:

1. im schriftlichen Teil:
 - a) die Anfertigung eines Aufsatzes über ein allgemeines Thema aus dem kirchlichen Leben,
 - b) die Bearbeitung einer praktischen Aufgabe aus der kirchlichen Verwaltung.
2. im mündlichen Teil:
 - a) Kirchliches Verfassungsrecht,
 - b) Finanz- und Steuerwesen in der Kirche und im Staate,
 - c) Kirchliche Vermögensverwaltung,
 - d) Kirchliches Besoldungsrecht, Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherung,
 - e) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen.

Dazu in den Grundzügen:

- a) Staatliches Verfassungsrecht,
- b) Bürgerliches Recht,

- c) Kirchenbuch-, Archiv- und Registraturwesen,
- d) Allgemeine Verwaltungskunde,
- e) Diakonische und soziale Einrichtungen,
- f) Kirchengeschichte.

§ 14

Prüfungsgebiete der zweiten Verwaltungsprüfung

Die zweite Verwaltungsprüfung umfaßt:

1. im schriftlichen Teil:
 - a) die Anfertigung einer größeren Hausarbeit aus dem kirchlichen Verfassungs- oder Verwaltungsrecht,
 - b) die Bearbeitung von drei praktischen Aufgaben aus der kirchlichen Verwaltung.
2. im mündlichen Teil:

die bei der ersten Verwaltungsprüfung zu prüfenden Gebiete. Hier wird eine gründliche Kenntnis in den einzelnen Fächern gefordert.

§ 15

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Ergebnis. Bei der Entscheidung sollen auch die gesamte Persönlichkeit des Kandidaten, seine bisherigen Leistungen und sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes berücksichtigt werden.

Die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden nach folgenden Noten bewertet:

- 1 = Sehr gut
- 2 = Gut
- 3 = Befriedigend
- 4 = Ausreichend
- 5 = Ungenügend

Das Gesamtergebnis der Prüfung wird nach folgenden Noten bewertet:

- Sehr gut bestanden
- Gut bestanden
- Befriedigend bestanden
- Bestanden
- Nicht bestanden.

§ 16

Zeugnis

(1) Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling alsbald nach Abschluß der Prüfung mündlich mitzuteilen. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landeskirchenamtes zu versehen ist.

(2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bleiben bei den Prüfungsakten. Der Kandidat hat kein Recht auf Einsicht in die Arbeiten und Prüfungsvermerke.

§ 17

Das Bestehen einer Verwaltungsprüfung gewährt keinen Anspruch auf Ernennung zum Beamten, auf Beförderung, auf Höhergruppierung oder auf Zulassung zur weiteren Prüfung.

§ 18

Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen.

Der Prüfungsausschuß entscheidet:

- a) wann die Prüfung wiederholt werden kann,
- b) inwieweit der Prüfling an einem weiteren Verwaltungsunterricht teilzunehmen hat.

§ 19

Schlußbestimmungen

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Die Prüfungsordnung für den kirchlichen Verwaltungsdienst vom 30. März 1935 (GVM 1935, Seite 33) in der Fassung der Änderungen vom 27. August 1954 (GVM 1954, Seite 37) tritt mit dem 31. März 1963 außer Kraft.

Hamburg, den 20. September 1962

Das Landeskirchenamt

Dr. Bobrowski, Präsident

(230)

2. Richtlinien für die Verteilung der Mittel für Gemeindebüchereien

1. Mittel zur Gründung und Vergrößerung von Gemeinde- und Heimbüchereien werden nur auf Antrag bereitgestellt.

Der Antrag muß bis zum 1. August eines jeden Jahres beim Vorstand des Hamburger Verbandes evangelischer Gemeindebüchereien eingegangen sein. Er soll einen kurzen Bericht über den Stand der Gemeinde-Heimbibliothek, über den Buchbestand und die Ausleihziffern enthalten.

2. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. In Höhe des bewilligten Betrages kann nach dieser Entscheidung die Gemeinde Rechnungen zur Bezahlung aus den zur Verfügung stehenden Mitteln einreichen. Die Vorlage der Rechnungen muß bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin erfolgen.

3. Ein Anspruch auf einen bestimmten Anteil an den Haushaltsmitteln besteht nicht.

Gemeinden, die aus eigenen Mitteln zum Ausbau ihrer Büchereien beitragen, sind bei der Verteilung des am Ende des Haushaltsjahres gegebenenfalls

zur Verfügung stehenden Restbetrages zu bevorzugen.

4. Es ist anzustreben, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in jeder Gemeinde und gesamt-kirchlichen Einrichtung eine Handbibliothek für die Geistlichen und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter zu schaffen. Diese Handbibliothek ist als Präsenzbibliothek zu führen.

Die Zusammenstellung und Anschaffung der Bücher erfolgt durch den Vorstand.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Ausstattung dieser Handbibliothek besteht nicht. Über die Reihenfolge der Berücksichtigung der Gemeinden und gesamt-kirchlichen Einrichtungen entscheidet der Vorstand. Er hat die Größe der Gemeinde oder der gesamt-kirchlichen Einrichtung, die Zahl der Geistlichen und der Mitarbeiter und die für die vorrangige Einrichtung einer Handbibliothek vorgebrachten Gründe zu berücksichtigen.

Nach Einrichtung der Handbüchereien bemüht sich der Vorstand im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel um eine laufende Ergänzung dieser Handbibliotheken.

5. Kindergärten und Kindertagesheime erhalten auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Mittel einen Betrag zur Einrichtung einer Kinderbücherei.

6. Der Vorstand stellt in Zusammenarbeit mit den gesamt-kirchlichen Ämtern transportable Handbibliotheken zu bestimmten Themen zusammen. Diese Handbibliotheken werden vom Vorstand verwaltet und auf Antrag geschlossen ausgeliehen. Die ausleihende Stelle hat bei Übernahme den Empfang der Bücher und ihre Zahl zu bestätigen. Die Ausleihfrist soll 6 Monate nicht übersteigen. Im Rahmen der vorhandenen Mittel bemüht sich der Vorstand für eine laufende Ergänzung der Handbibliothek.

7. Für andere als die vorstehend genannten Zwecke dürfen die Mittel für Gemeindebüchereien nicht verwandt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Der Verwaltungskostenanteil soll 1 % der Gesamtsumme nicht übersteigen.

Die Anweisung der Geldbeträge erfolgt durch das Landeskirchenamt nach Prüfung und Gegenzeichnung durch den Vorsitz der Vorstandes oder seines Vertreters.

Hamburg, den 16. August 1962

Das Landeskirchenamt

Dr. Bobrowski, Präsident

(354)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Konfirmationen 1963

(bereits durch Rundschreiben den Geistlichen mitgeteilt)

Für die Konfirmationen 1963 werden folgende Sonntage festgesetzt:

Reminiszere, 10. März 1963

Okuli, 17. März 1963

Lätare, 24. März 1963

Hamburg, den 20. September 1962

Der Bischof

D Witte

(312)

2. Einweihung von neuerbauten Kirchen

Am 14. Sonntag nach Trinitatis, 23. September 1962, wurde die neuerbaute Osterkirche und am 15. Sonntag nach Trinitatis, 30. September 1962, die neuerbaute Hauptkirche St. Nikolai von Bischof D Witte geweiht und ihrer Bestimmung übergeben.

(510)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

Die Kantoren- und Organistenstelle (B-Stelle) an der Martinskirche zu Hamburg-Horn ist zum 1. Januar 1963 neu zu besetzen. In Frage kommen Bewerber, die möglichst das Zeugnis der Mittleren (B)-Prüfung nachweisen können. Besonderer Wert wird gelegt auf Begabung für die Chorarbeit und auf ein positives Verhältnis zum Gemeindeleben. Die jetzige Orgel wird im Sommer 1964 durch eine neue ersetzt.

Die Anstellung richtet sich nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmusiker in der Hamburgischen Landeskirche vom 17. Juni 1939 in der Fassung vom 1. August 1946, die Besoldung nach Klasse 3 der Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der Fassung vom 19. Dezember 1957 bzw. nach TO.A. Gruppe VII.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Bild und Zeugnisabschriften sind bis zum 20. November 1962 an den Kirchenvorstand der Martinsgemeinde zu Händen des Vorsitzers, Pastor Hans-Jürgen Dubbels, Hamburg 34, Pagenfelderstraße 11, einzureichen.

(231)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Die in der Kirchengemeinde St. Thomas neugegründete Pfarrstelle ist vom Kirchenrat auf Grund § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Pastor Martin Pabst aus Hamburg-Harburg (Hannoversche Landeskirche) besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Pabst mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in dieses Amt berufen.

(202)

Die in der Kirchengemeinde Alt-Barmbek neugegründete Pfarrstelle ist vom Kirchenrat auf Grund § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Pastor Johannes

Teichler aus Wittkindshof über Bad Oeynhausen besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Teichler mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 in dieses Amt berufen.

(202)

Die freie Pfarrstelle im Studentenpfarramt ist vom Kirchenrat auf Grund § 7 des Gesetzes über die Besetzung von Pfarrstellen vom 18. Juni 1959 mit Pastor Ulrich Finckh aus Mettenheim (Evang. Kirche in Hessen und Nassau) besetzt worden.

Der Kirchenrat hat Pastor Finckh mit Wirkung vom 15. Oktober 1962 in dieses Amt berufen.

(202)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde der Apostelkirche hat in seiner Sitzung vom 8. März 1962 den Diakon Rolf Hohmann aus Salzhemmendorf zum Kirchenbuchführer gewählt.

Das Landeskirchenamt hat Kirchenbuchführer Hohmann zum 1. September 1962 in ein Kirchenbeamtenverhältnis berufen.

(234)

Der Kirchenvorstand der Martinsgemeinde Hamburg-Horn hat in seiner Sitzung vom 19. Februar 1962 den Kirchenmusiker Joachim Winkler in die freie Kirchenmusikerstelle an der Nathanael-Kirche gewählt.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. März 1962 genehmigt.

(231)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Curslack hat in seiner Sitzung vom 6. Juni 1962 die Kirchenmusikerin Ingeborg Nowotny in die freie Kirchenmusikerstelle gewählt.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Juli 1962 genehmigt.

(231)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Kirchenvorstand der Epiphaniengemeinde hat die freie Gemeindehelferinnenstelle mit der Gemeindehelferin Ilse-Margreth Dreyer besetzt. Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 genehmigt.

(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde der Bethlehemkirche hat die freie Gemeindehelferinnenstelle mit der Gemeindehelferin Eva Sieveking besetzt.

Das Landeskirchenamt hat die Anstellung mit Wirkung vom 1. Oktober 1962 genehmigt.

(235)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenamtes vom 4. Oktober 1962 ist die freie Gemeindehelferinnenstelle in der Kirchengemeinde West-Barmbek mit Wirkung vom 16. Oktober 1962 mit der Gemeindehelferin Marion Bolzmann besetzt worden.

(235)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

Pastor Paul-Gerhard Baldenius, Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Winterhude, und Pastor Otto Dahm, Kirchengemeinde der Christuskirche zu Eimsbüttel, sind auf ihren Antrag gemäß § 10 Absatz 3 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes mit Ablauf des 30. September 1962 in den Ruhestand versetzt worden.

Pastor Erich Eske, Pastor im Pflegeheim Oberaltenallee, ist gemäß § 10 Absatz 3 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes mit Ablauf des 30. September 1962 in den Ruhestand getreten.

(202)

Auf ihren Antrag sind aus dem Dienst der Hamburgischen Landeskirche ausgeschieden:

Gemeindehelferin Melitta Rahn, Mitternachtsmission, mit Ablauf des 30. September 1962,

Gemeindehelferin Renate Steffen, Kirchengemeinde West-Barmbek, mit Ablauf des 15. Oktober 1962.

(235)

6. Todesfälle

Nachruf für Pastor em. Carl August Wilhelm Roth

Am Sonnabend, dem 28. Juli 1962, verstarb im Evangelischen Krankenhaus Alsterdorf im Alter von 75 Jahren Pastor em. Carl August Wilhelm Roth, zuletzt Pastor in der Gemeinde St. Gertrud in Cuxhaven-Döse.

In Cuxhaven geboren, besuchte er dort zunächst die Gemeindeschule, dann die Höhere Staatsschule und später das Humanistische Gymnasium im Johanneum in Lünburg. Hier legte er im Jahre 1908 die Reifeprüfung ab, um Theologie zu studieren. Er tat es in

Aufkommen aus dem Diakoniegroschen

vom 1. April 1961 bis 31. 12. 1961

	DM
I. Hauptkirchenkreis	
1. St. Petri	1102.—
2. St. Nikolai	6450.—
3. St. Katharinen	291.—
4. St. Jacobi	1567.—
5. St. Michaelis	1116.—
6. St. Pauli-Süd	1062.—
7. St. Pauli-Nord	3482.—
8. St. Georg	6022.—
9. Finkenwerder	1088.—
10. Moorburg	—
II. Westkreis	
11. Christuskirche-Eimsbüttel	1862.—
12. Bethlehemkirche	3104.—
13. Apostelkirche	3292.—
14. St. Stephanus	482.—
15. St. Johannis-Harvestehude	2027.—
16. St. Andreas	3044.—
17. St. Markus-Hoheluft	3100.—
III. Nordkreis	
18. St. Johannis-Eppendorf	3028.—
19. St. Martinus-Eppendorf	2779.—
20. Groß-Borstel	3515.—
21. Matthäusgem.-Winterhude	2444.—
22. Epiphaniengemeinde	3480.—
23. Paul Gerhardt Gem. Winterh.	1762.—
24. Alsterdorf	2616.—
25. Ohlsdorf	864.—
26. Fuhsbüttel St. Lukas	4461.—
27. Fuhsbüttel St. Marien	—
28. Hummelsbüttel	1825.—
29. Klein-Borstel	2659.—
30. Ansgar-Langenhorn	4580.—
31. Nord-Langenhorn	2056.—
IV. Ostkreis	
32. St. Gertrud	5078.—
33. Uhlenhorst	1288.—
34. Eilbek-Friedenskirche	1958.—
35. Eilbek-Versöhnungskirche	4492.—
36. Alt-Barmbek	2484.—
37. West-Barmbek	898.—
38. Nord-Barmbek	3796.—
39. St. Gabriel	2200.—
40. Dulsberg	1620.—
V. Südkreis	
41. Borgfelde	2135.—
42. St. Annen	815.—
43. Dreifaltigkeitsgem.-Hamm	5967.—
44. Paulusgemeinde	3715.—
45. Süd-Hamm	1383.—
46. Martinsgemeinde Horn	1825.—
47. Philippusgemeinde Horn	750.—
48. Kapernaumgemeinde Horn	226.—
49. Timotheusgemeinde Horn	—
50. St. Thomas	847.—
51. Veddel	1481.—
VI. Kreis Bergedorf	
52. Bergedorf	10247.—
53. Geesthacht-St. Salvatoris	916.—
54. Geesthacht-St. Petri	1064.—
55. Altengamme	646.—
56. Kirchwerder	—
57. Neuengamme	—
58. Curslack	751.—
59. Allermöhe	—
60. Billwender a.d.B.	—
61. Nettelburg	3086.—
62. Moorfleet	3358.—
63. Ochsenwerder	1991.—
VII. Kreis Cuxhaven	
64. Ritzbüttel	726.—
65. Groden	758.—
66. Döse	1820.—
67. Sahlenburg	452.—
67. St. Petri-Cuxhaven	2583.—
VIII. Sonstige Gemeinden, Kapellen und Anstalten	
Krankenhaus Barmbek	500.—

(3614)

den ersten Semestern an der Universität Marburg, wo vor allem Professor Heitmüller und Lic. Baur seine Lehrer waren. In den weiteren Semestern hörte er an der Königlichen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Berlin u. a. v. Harnack, Kaftan, Deißmann, v. Soden, Seeberg, Graf von Baudissin, Weiß, Mahling und Spranger. Nach Abschluß seiner Studien bestand er im September 1911 die 1. theologische Prüfung und im März 1913 die 2. theologische Prüfung vor der Prüfungskommission unserer Landeskirche unter dem Vorsitz des damaligen Seniors D. Grimm. In seiner Kandidatenzeit zwischen den beiden Prüfungen wurden ihm Vertretungen aufgetragen. Nach seiner Ordination durch Senior D. Grimm am 7. Dezember 1913 in der St. Nikolaikirche übernahm er Hilfspredigerdienste in St. Katharinen und auf dem Ohlsdorfer Friedhof. Im Jahre 1918 wurde er in die 2. Pfarrstelle St. Gertrud in Stettin berufen, kehrte aber nach kurzer Amtszeit dort in der Provinz Pommern in seine Heimatkirche zurück, um Nachfolger seines Vaters in Cuxhaven-Döse zu werden. Diese Pfarrstelle hat er bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. August 1950 innegehabt. Noch 6 Jahre hat er dann mit

einem Beschäftigungsauftrag auf dem Ohlsdorfer Friedhof Dienst getan. So schloß sich der Kreis seines amtlichen Wirkens, das in kirchenpolitisch und weltanschaulich bewegten Zeiten Spannungen erfuhr und verursachte.

Die Trauerfeier an seinem Sarge hielt Pastor Dummann, dem der Heimgegangene, solange er es konnte, im Friedhofsdienst geholfen hat. Das Textwort seiner Ansprache sei unser Gedenkwort für den Heimgegangenen:

„Fürchte dich nicht, denn ich habe dich erlöst,
ich habe dich bei deinem Namen gerufen, du
bist mein!“ (Jesaja 43,1)

Georg Daur

(203)

Pastor em. Alexander Müller, früher Amt für Volksmission, ist am 28. August 1962 im 66. Lebensjahr verstorben.

(203)

VI. Mitteilungen

1. Textplan für den Kindergottesdienst

Nachstehend wird der Textplan für den Kindergottesdienst für das Kirchenjahr 1962/63 mitgeteilt.

Die aufgeführten Texte sind maßgebend.

1962					
2. 12.	1. Advent	Matth. 21, 1-11			
9. 12.	2. Advent	Matth. 25, 31-46			
16. 12.	3. Advent	Matth. 3, 1-12			
23. 12.	4. Advent	Luk. 1, 26-38			
25. 12.	Christfest	Luk. 2, 1-20			
30. 12.	S. n. Christfest	Weihnachtsliedersingen			
1963					
1. 1.	Neujahrstag	Jahreslosung			
6. 1.	Epiphania	Matth. 2, 1-12			
13. 1.	1. S. n. Epiphania	Matth. 3, 13-17			
20. 1.	2. S. n. Epiphania	Matth. 4, 1-11			
27. 1.	3. S. n. Epiphania	Matth. 8, 5-13			
3. 2.	Letzter Sonntag nach Epiphania	Matth. 9, 9-13			
10. 2.	Septuagesimä	Matth. 14, 22-33			
17. 2.	Sexagesimä	Matth. 16, 13-23 (-25)			
24. 2.	Estomihi	Matth. 17, 1-13			
		oder Matth. 17, 14-21			
3. 3.	Invokavit	Matth. 26, 36-46			
10. 3.	Reminiszerer	Matth. 26, 47-56			
17. 3.	Okuli	Matth. 26, 57-68			
24. 3.	Lätare	Matth. 26, 69-75			
31. 3.	Judika	Matth. 27, 11-26			
7. 4.	Palmarum	Matth. 27, 27-50			
12. 4.	Karfreitag	Matth. 27, 51-66			
14. 4.	Das hl. Osterfest	Matth. 28, 1-10			
21. 4.	Quasimodogeniti	Matth. 8, 23-27			
28. 4.	Misericordias Domini	Matth. 18, 1-4 (5,6) 10-14			
5. 5.	Jubilate	Matth. 13, 1-9, 18-23			
12. 5.	Kantate	Matth. 13, 44-46			
19. 5.	Rogate	Matth. 15, 21-28			
23. 5.	Tag der Himmel- fahrt des Herrn	App. 1, 4-11			
26. 5.	Exaudi	App. 1, 12-26			
2. 6.	Das hl. Pfingstf.	App. 2, 1-18, 36			
9. 6.	Trinitatis	App. 2, 37-47			
16. 6.	1. S. n. Trinitatis	App. 3, 1-16			
23. 6.	2. S. n. Trinitatis	App. 4, 1-22			
30. 6.	3. S. n. Trinitatis	App. 5, 17-35, 38-42			
7. 7.	4. S. n. Trinitatis	App. 6, 1-7			
14. 7.	5. S. n. Trinitatis	App. 6, 8; 7, 2a, 51-59			
21. 7.	6. S. n. Trinitatis	1. Mose 2, 4-10, 15-25			
28. 7.	7. S. n. Trinitatis	1. Mose 3, 1-19			
4. 8.	8. S. n. Trinitatis	1. Mose 4, 2b-16			
11. 8.	9. S. n. Trinitatis	1. Mose 6, 5-8, 13-22 7, 17-24			
18. 8.	10. S. n. Trinitatis	1. Mose 8, 1-22			
25. 8.	11. S. n. Trinitatis	1. Mose 11, 1-9			
1. 9.	12. S. n. Trinitatis	1. Mose 12, 1-8			
8. 9.	13. S. n. Trinitatis	1. Mose 13, 1-8			
15. 9.	14. S. n. Trinitatis	1. Mose 18, 1-16			
22. 9.	15. S. n. Trinitatis	1. Mose 18, 16-33			
29. 9.	16. S. n. Trinitatis	1. Mose 19, 1-7, 9-11, 15-17, 24-29			
6. 10.	17. S. n. Trinitatis Erntedankfest	Matth. 14, 13-21			
13. 10.	18. S. n. Trinitatis	1. Mose 22, 1-19			
20. 10.	19. S. n. Trinitatis	1. Mose 24, 1-4 10-38, 49-67			
27. 10.	20. S. n. Trinitatis	1. Mose 25, 24, 27 27, 1-41			

3. 11. 21. S. n. Trinitatis Matth. 20, 1–16
Reformationsfest
10. 11. Drittlezter S. des 1. Mose 28, 10–22
Kirchenjahres
17. 11. Vorletzter S. des 1. Mose 32, 4–8 a,
Kirchenjahres 10–14, 22–32
33, 1–4
20. 11. Allgemeiner Buß- Matth. 18, 21–35
und Betttag
24. 11. Letzter S. des Matth. 25, 1–13
Kirchenjahres
(Ewigkeitssonnt.)

Hamburg, den 9. Oktober 1962

Der Bischof

D Witte

(303)

2. Kollektenergebnis

(siehe Seite 46)

(361)

3. Aufkommen aus dem Diakoniegroschen

vom 1. April 1961 bis 31. Dezember 1961

(siehe Seite 43)

(3614)

4. Schulferien 1963/64

Die Schulbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg hat die Ferien für die allgemeinbildenden Schulen für das Schuljahr 1963/64 mit Zustimmung der Deputation der Schulbehörde wie folgt festgesetzt:

Frühjahrsferien:	16. 3.	bis 2. 4. 1963
außerdem schulfrei zu		
Ostern vom	12. 4.	bis 16. 4. 1963
Pfingstferien:	1. 6.	bis 8. 6. 1963
Sommerferien:	4. 7.	bis 14. 8. 1963
Herbstferien:	30. 9.	bis 5. 10. 1963
Weihnachtsferien:	23. 12. 1963	bis 6. 1. 1964

Die Daten bezeichnen den ersten und letzten Ferientag.

Entlassungstag für die Schulabgänger (außer Abiturienten) zu Ostern 1963 ist der 15. März 1963.

Die Frühjahrsferien 1964 dauern vom 13. März bis zum 1. April 1964.

(333)

5. Verkauf eines Talars

Hamburger Talar, gut erhalten, für Größe 1.79 m, günstig abzugeben. Interessenten werden gebeten, sich mit Pastor em. Johannes Rienau, Hamburg 13, Hermann-Behn-Weg 18, in Verbindung zu setzen.

(209)

VII. Berichtigungen

2. Kollektenergebnisse

Gemeinde	am 8. Juli 1962 für die Bahnhofsmission	am 22. Juli 1962 für die Diakonische Arbeit der Inneren Mission und das Evangelische Hilfswerk der EKD im Osten	am 12. August 1962 für den Lutherischen Weltdienst	am 19. August 1962 für die Berliner Stadtmission	am 26. August 1962 für den Evangelisch-lutherischen Zentralverein für Mission unter Israel
	DM	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis					
1. St. Petri	246.67	334.92	188.20	96.54	104.60
2. St. Nikolai	118.85	105.—	71.17	115.05	120.15
3. St. Katharinen	34.37	79.41	57.90	86.70	206.66
4. St. Jacobi	147.21	137.84	101.21	74.94	110.21
5. St. Michaelis	242.—	292.—	256.—	200.—	184.—
6. St. Pauli-Süd	27.14	37.04	35.45	35.25	29.48
7. St. Pauli-Nord	37.42	34.20	30.54	29.38	54.13
8. St. Georg	75.72	108.91	122.51	101.56	79.52
9. Finkenwerder	35.86	46.26	123.—	67.40	65.87
10. Moorburg	17.80	29.15	21.45	18.47	14.30
II. Westkreis					
11. Christuskirche Eimsbüttel ...	47.42	80.29	51.91	58.72	60.97
12. Bethlehemkirche	40.—	54.80	65.—	57.50	54.—
13. Apostelkirche	66.12	123.32	87.14	65.82	78.64
14. St. Stephanus	16.20	14.52	38.42	20.—	24.40
15. St. Johannis-Harvestehude ..	94.50	159.14	104.85	168.37	115.38
16. St. Andreas	108.—	69.97	190.43	166.14	109.59
17. St. Markus-Höheluft	75.33	129.64	93.90	90.80	97.65
III. Nordkreis					
18. St. Johannis-Eppendorf	267.41	149.94	171.02	215.03	345.80
19. St. Martinus-Eppendorf	82.84	95.97	88.39	131.52	127.—
20. Groß-Borstel	101.33	132.30	110.10	102.26	89.86
21. Matthäusgemeinde-Winterh. .	188.07	144.28	127.03	109.45	72.57
22. Epiphaniengemeinde	58.53	44.94	85.51	80.93	80.23
23. Paul Gerhardt-Gem.-Winterh.	72.27	62.66	184.25	92.10	122.74
24. Alsterdorf	89.—	84.50	85.—	82.—	112.—
25. Ohlsdorf	60.—	75.—	93.81	50.—	95.—
26. Fuhlsbüttel-St. Lukas	105.69	140.98	181.89	118.61	105.79
27. Fuhlsbüttel St. Marien	72.45	78.—	74.46	75.87	87.60
28. Hummelsbüttel	70.—	82.90	71.03	125.55	90.—
29. Klein-Borstel	98.49	87.45	117.82	63.93	92.16
30. Ansgar-Langenhorn	112.—	84.12	147.10	96.64	153.—
31. Nord-Langenhorn	49.32	94.—	70.63	78.87	73.77
V. Ostkreis					
32. St. Gertrud	146.55	83.70	145.81	190.43	85.42
33. Uhlenhorst	61.54	74.30	54.27	63.40	78.99
34. Eilbek-Friedenskirche	91.—	96.—	98.—	100.—	106.—
35. Eilbek-Versöhnungskirche ..	100.—	85.82	202.31	305.—	205.55
36. Alt-Barmbek	64.32	102.46	108.24	95.89	68.30
37. West-Barmbek	70.80	59.19	68.63	48.57	38.34
38. Nord-Barmbek	93.43	103.12	162.46	169.06	142.78
39. St. Gabriel	64.44	49.66	71.—	44.45	66.97
40. Duisberg	79.10	44.25	69.30	60.60	90.80
V. Südkreis					
41. Borgfelde	74.82	36.30	57.—	148.97	65.55
42. St. Annen	15.70	12.50	12.65	20.—	10.—
43. Dreifaltigkeitsgemeinde Hamm	53.27	35.98	81.23	136.48	68.67
44. Paulusgemeinde-Hamm	47.44	60.64	51.27	64.90	45.51
45. Süd Hamm	64.39	41.13	58.72	50.40	63.15
46. Martinsgemeinde Horn	40.65	38.52	51.36	34.29	35.54
47. Philippusgemeinde Horn	86.20	103.04	91.68	33.37	34.—
48. Kapernaumgemeinde Horn ..	55.38	31.15	52.46	60.06	50.97
49. Timotheusgemeinde Horn ..	31.81	76.54	67.94	30.59	22.60
50. St. Thomas	56.04	37.16	45.25	26.47	47.58
51. Veddel	36.70	39.60	33.50	43.50	71.—
VI. Kreis Bergedorf					
52. Bergedorf	199.32	187.21	194.88	230.87	182.61
53. Geesthacht-St. Salvatoris	60.—	55.—	76.11	72.77	66.20
54. Geesthacht-St. Petri	23.60	12.57	25.05	47.23	37.07
55. Altengamme	23.10	10.—	16.77	51.87	35.61
56. Kirchwerder	24.60	27.95	33.87	49.23	50.76
57. Neuengamme	10.—	6.62	6.60	17.30	10.—
58. Curslack	14.41	16.50	20.59	24.50	6.—
59. Allermöhe	9.60	12.40	9.45	18.55	19.56
60. Billwerder	26.94	28.05	26.70	22.10	12.35
61. Nettelnburg	36.80	80.32	66.98	52.35	75.75
62. Moorfleet	17.29	18.32	26.47	28.30	26.54
63. Ochsenwerder	10.30	8.40	9.20	10.—	12.40
VII. Kreis Cuxhaven					
64. Ritzebüttel	37.—	68.40	49.90	180.30	90.75
65. Gnadenkirche Cuxhaven	12.72	15.24	12.48	11.71	10.51
66. Groden	13.30	15.90	23.20	32.—	27.40
67. Döse	29.09	61.11	52.10	70.83	70.11
Sahlenburg	26.30	52.20	43.70	41.50	38.45
68. St. Petri-Cuxhaven	58.65	106.45	62.10	84.45	85.—
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten					
69. Flußschiffergemeinde	16.—	49.45	23.—	12.65	21.—
70. Seemannsmission	4.15	6.16	12.85	10.—	4.05
71. Flüchtlingslager Finkenwerder	7.05	4.91	5.20	4.70	4.50
72. Schröderstift	9.43	10.—	24.20	23.51	26.54
73. Krankenhäuser	121.68	73.51	79.62	73.27	122.78
	4.967.32	5.328.63	5.681.22	5.726.33	5.590.23